

# VERORDNUNG

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung  
der Reinigung der öffentlichen Straßen in der  
Samtgemeinde Liebenau

(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Grundgesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Samtgemeinde Liebenau in seiner Sitzung am 26.10.1995 folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde erlassen:

## § 1

### Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat oder ähnlichem und die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (3 41 Abs. 2 Nr. 5 STVO), Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Gräser, Kräuter und ähnliches auf Grün-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen sind mindestens 2 x im Jahr zurückzuschneiden. Chemische Pflanzenbehandlungsmittel Herbizide (Unkrautvernichtungsmittel) dürfen auch auf den Seitenräumen nicht verwendet werden.

2. Besondere Verunreinigungen, z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts ( z. B. § 17 NStrG oder § 32 STVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat oder ähnliches, Schnee, Eis, entfernte Gräser und Kräuter sowie die auf den Seitenräumen anfallende Maht dürfen weder den Rinnsteinen, Gossen, Gräben oder Einlaufschächten der Kanalisation noch dem Nachbarn zugekehrt werden.

## § 2

### Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG). Die Samtgemeinde Liebenau führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Soweit der Samtgemeinde Liebenau die Straßenreinigung für Fahrbahnen obliegt, führt sie diese für die in der Anlage aufgelisteten Straßen, Wege und Plätze bei Bedarf durch. Diese Auflistung ist Bestandteil dieser Verordnung.
4. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Liebenau den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf und mindestens 1 x innerhalb von 14 Tagen durchzuführen.
5. Die Reinigungspflicht der Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - a) soweit die Samtgemeinde Liebenau die Fahrbahn reinigt auf die übrigen Teile des öffentlichen Straßenraumes,
  - b) in allen übrigen Fällen auf die Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Rand- Seiten- und Sicherheitsstreifen und Fahrbahnen bis zur Straßenmitte; bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer/innen auf einer Straßenseite besteht.

## § 3

### Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußerstem Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein auszureichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m zu räumen.

Ist über Nacht Schnee gefallen oder hat sich Glätte gebildet, muß die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 durchgeführt sein.

...

2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind Schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
    - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im übrigen mindestens mit einer Breite von 1,50 m;
    - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
    - cc) in Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m;
5. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
6. Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet nicht verwendet werden. Streusalz nur
  - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
7. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Steumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,00 DM geahndet werden. ...

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Liebenau vom 18.09.1975 außer Kraft.

§ 6  
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens nach 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch eine entsprechende Verordnung außer Kraft gesetzt wird.

Liebenau, 12.12.1995

Samtgemeinde Liebenau

---

Plate  
Samtgemeindebürgermeister

---

Bomhoff  
Samtgemeindedirektor

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Liebenau

Für die Fahrbahnen der nachstehend genannten Straßen nimmt die Samtgemeinde Liebenau die Reinigung wahr:

a) Flecken Liebenau

Königsberger Straße  
Lange Straße  
Nienburger Straße  
Sternstraße  
Steyerberger Straße  
Stolzenauer Straße

b) Gemeinde Pennigsehl

Hauptstraße  
Hesterberger Straße  
Sudholzer Weg

c) Gemeinde Binnen

Glisser Weg  
Heyer Weg  
Liebenauer Straße